

Betriebes dar und bilden zugleich eine exakte Grundlage für neue Erkenntnisse auf diesem Gebiet.

Insbesondere ist ein Beitrag zur Gesamtstruktur des Volkseigentums, zum Gesamtsystem seiner rechtlichen Gestaltung, zu leisten. Auch insoweit ist vom Gesamtsystem her zu sichern, daß die Betriebe ihrer Eigenverantwortung gerecht werden können, und zwar nicht autonom, sondern als organischer Bestandteil der gesamten sozialistischen Planwirtschaft. Eine Systemregelung des Volkseigentums kann nur in dem Maße effektiv sein, wie sie die Dialektik von zentraler Planung und Leitung und schöpferischer Initiative der Kollektive und einzelnen Werktätigen meistert. Sie wird zur Weiterentwicklung und Festigung der sozialistischen Eigentumsverhältnisse beitragen, wenn sie sowohl die zentrale staatliche Leitung sichert als auch jedem Werktätigen seine Stellung als Eigentümer der Produktionsmittel spürbar macht. Das Bemühen, die Befugnisse der Betriebe in bezug auf ihre materiellen und finanziellen Fonds als originäre und eigene subjektive Rechte auszugestalten, kann und darf deshalb nicht dazu führen, die wirtschaftenden Einheiten den zentralen staatlichen Organen wie überhaupt der sozialistischen Staatsmacht gegenüberzustellen, etwa in dem Sinne, daß die Durchsetzung der Eigenverantwortung der sozialistischen Betriebe einen Abbau der Funktionen der staatlichen Organe zur Folge habe.

Die bewußte und planmäßige Gestaltung des ökonomischen Systems als Kernstück des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bedeutet keineswegs, daß sich die Rolle des sozialistischen Staates abschwächt; sie verstärkt sich vielmehr in dem Maße, wie die Anwendung des Prinzips des demokratischen Zentralismus vervollkommen wird. Die Werktätigen sind über ihre produktive Arbeit im Betrieb mit dem sozialistischen Eigentum und dem Staat verbunden; im Betrieb verwirklichen sie in entscheidendem Maße ihr Grundrecht auf Mitbestimmung.

Für die weitere Forschungsarbeit zu Grundfragen des Volkseigentums und seiner rechtlichen Gestaltung ist es deshalb unerlässlich, die Rolle und das Wesen des sozialistischen Staates in der neuen Phase unserer Entwicklung zu untersuchen und dabei Vorstellungen zu überwinden, die zu einer Isolierung des Staates von den Werktätigen führen können. Der Verfassungsentwurf stellt bereits im Art. 1 ausdrücklich fest, daß der sozialistische Staat als die politische Organisationsform der Werktätigen der Repräsentant der ganzen Gesellschaft ist. Er verfügt über die politische Macht, die gesamtgesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und zu sichern. Eine seiner wichtigsten Aufgaben besteht darin, mittels des sozialistischen Rechts zu sichern, daß das Volkseigentum im Interesse des ganzen Volkes genutzt und gemehrt wird. In diesem Zusammenhang hat er auch zu gewährleisten, daß der sozialistische Reproduktionsprozeß nicht durch spezifische, von volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen gelöste Interessen einzelner Betriebe gestört wird, sondern die Interessen des Betriebes mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden.

Die Einheit und Unteilbarkeit des Volkseigentums verbietet eine Gegenüberstellung von Staat und Betrieb, verbietet es, die Eigenverantwortung der Betriebe im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß mit Dezentralisation gleichzusetzen oder das einheitliche Volkseigentum in diese oder jene Form des Gruppeneigentums zu überführen. Es widerspricht der Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus, wenn die Notwendigkeit der zentralen staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Prozesse im Sozialismus durch den Staat angezweifelt oder gefordert wird, diese Aufgabe durch andere ökonomische oder gesellschaftliche Organisationen zu lösen.